

Sofern durch Autoagentur  
eingereicht: **STEMPEL**



**AUTONOME PROVINZ BOZEN**  
**Abteilung Mobilität**  
**Kraftfahrzeugsamt – Fachbereich Transporte**  
**Silvius Magnago Platz 3, Landhaus 3b**  
**39100 Bozen**

PEC: [kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it](mailto:kraftfahrzeugamt.motorizzazione@pec.prov.bz.it)

**ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUM BERUF DES KRAFTVERKEHRSUNTERNEHMERS MIT AUTOBUSSEN**  
**im Sinne des Artikel 11, Absatz 9, der Verordnung (EG) 1071/2009**

Erklärung an Stelle von Bescheinigungen  
im Sinne des Artikels 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung

**Der Antrag wird gestellt von**

Vorname \_\_\_\_\_ Zuname \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ P.L.Z. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

Steuernummer \_\_\_\_\_

in gesetzlicher Vertretung des Unternehmens/der Gesellschaft/des Konsortiums/der Genossenschaft

Benennung und Rechtsform: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

mit Steuernummer \_\_\_\_\_

Sitz in \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ P.L.Z. \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_

eingetr. in der Handelskammer von Bozen Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Mobiltelefon \_\_\_\_\_

e-mail \_\_\_\_\_

Pec-mail \_\_\_\_\_

**BEANTRAGT**

im Sinne des Artikel 11, Absatz 9, der Verordnung (EG) 1071/2009

**die Ermächtigung auf Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers mit Autobussen  
für das oben angeführte Unternehmen (Einschreibung Register REN-PERSONE).**

Zu diesem Zweck ERKLÄRT er/sie:

1. Dass das Unternehmen, gemäß Legislativdekret (DD) 25. Jänner 2012 des Generaldirektors für den Straßenverkehr und den Intermodalverkehr und des Legislativdekretes (DD) 08. April 2022, prot. 145 des Direktors des Departements für nachhaltige Mobilität, im Besitz der Voraussetzungen bezüglich der Niederlassung ist, wie von Artikel 5 der Verordnung (EG) n. 1071/2009, abgeändert mit Verordnung (EU) 2020/1055, gemäß der beiliegenden Anlage 2A;
2. dass der Verkehrsleiter/die Verkehrsleiterin im Besitz der Voraussetzung der fachlichen Eignung ist, und gemäß Art. 4, Absatz 1 („interner Verkehrsleiter“) ODER Absatz 2 („externer Verkehrsleiter“) \_\_\_\_\_ (*hier den entsprechenden Absatz einfügen*) der Verordnung (EG) 1071/2009 ordnungsgemäß beauftragt wurde;
3. dass gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) 1071/2009 sowie Art. 6, Absatz 1, des DD n. 291/2011, folgende Personen im Besitz der Voraussetzung der Zuverlässigkeit sind, gemäß der unterzeichneten Eigenerklärungen (Anlage 1.c sowie Anlage 1.b für den Verkehrsleiter)

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Zu- und Vorname: \_\_\_\_\_ in Funktion: \_\_\_\_\_

Dass das oben angeführte Unternehmen im Besitz der Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit laut Art. 7 der EG-Verordnung 1071/2009 und Art. 7 DD 291/2011 ist, was aus dem beiliegenden Nachweis hervorgeht. Er ist ausgestellt von (*zutreffenden ankreuzen*):

- von einem im nationalen Verzeichnis der professionellen Rechnungsprüfer eingetragenen Rechnungsprüfer
- von einer oder mehrerer Banken, Versicherungsgesellschaften oder von Finanzvermittlern, die zur Ausübung der Tätigkeit ermächtigt und in den entsprechenden Berufsalben eingetragen sind, in Form einer Bürgschaftsgarantie.

Zum Zweck des Nachweises über das Vorhandensein der in der EG-Verordnung 1071/2009 vorgesehenen Voraussetzungen erklärt der/die Unterfertigte, **dass das Unternehmen beabsichtigt, Nr. \_\_\_\_\_ Autobusse** über 9 Sitzplätze für die Ausübung der Tätigkeit des Kraftverkehrsunternehmers zuzulassen.

- (*ankreuzen, sofern erwünscht. Ersetzt den Vordruck ANLAGE 2*)  
**ER BEANTRAGT WEITERS**, nach positivem Abschluss des Verwaltungsverfahrens, die Bestätigung über die **definitive** Eintragung in das nationale Register REN-Persone auszustellen und legt für diesen Zweck eine Stempelmarke zu 16 Euro bei.

#### Allegati:

- Evtl. 1 Stempelmarke zu 16 euro für die Ausstellung der definitiven Eintragung in das nationale Register REN-Persone
- Kopie des Personalausweises des Inhabers/gesetzlichen Vertreters des Unternehmens
- Kopie des Personalausweises des Verkehrsleiters
- Vollmacht, sofern der Antrag nicht direkt vom Unternehmen vorgelegt wird und sofern noch nicht im Amt hinterlegt
- Kopie der beruflichen Qualifikation des Verkehrsleiters
- Kopie des Vertrages, sofern „externer Verkehrsleiter-gestore esterno“
- Kopie UNILAV-Meldung, sofern “interner Verkehrsleiter-gestore interno” mit Arbeitsvertrag
- Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- n. \_\_\_\_\_ Ersatzerklärungen bezüglich Niederlassung sowie Zuverlässigkeit (mod. 2A - 1.b – 1.c )
- Handelskammerauszug

**Information gemäß Datenschutz (gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196):**

1) Im Sinne der Artikel 13 und 22 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 30. Juni 2003, Nr. 196, werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden vom Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke verarbeitet und genutzt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können.

2) Die Gesetzgebung für die Selbsterklärung gilt für italienische und EU-Bürger. Bürger von Staaten, die nicht der Union angehören und regelmäßig in Italien wohnen, können die Ersatzerklärungen laut Art. 46 und 47 des DPR 445/2000 beschränkt auf persönliche Eigenschaften und Tatsachen erklären, die von italienischen öffentlichen Stellen beglaubigt oder bescheinigt werden können, unbeschadet der besonderen Bestimmungen in den Gesetzen und Vorschriften zur Regulierung der Einwanderung und der Situation von Ausländern. Abgesehen von den vorhin genannten Fällen können Bürger von Staaten, die nicht der EU angehören und die berechtigt sind, im Hoheitsgebiet des Staates aufzuhalten, die Ersatzerklärungen verwenden, wenn die Erstellung dieser Erklärungen in Anwendung internationaler Abkommen zwischen Italien und dem Herkunftsland des Erklärenden erfolgt.

3) Das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr sowie die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen behalten sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.

VOLLMACHT: BITTE HIER DIE ECKDATEN DES VERKEHRSBERATUNGSBÜROS/DES BERUFSVERBANDES/DER PERSON ANGEBEN, WENN DIE UNTERLAGEN VON DIESEM EINGEREICHT WERDEN:

BEZEICHNUNG \_\_\_\_\_

MIT SITZ IN DER GEMEINDE \_\_\_\_\_

STRASSE/PLATZ \_\_\_\_\_ PROV. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

MOBIL/TEL \_\_\_\_\_ PEC \_\_\_\_\_

DATUM \_\_\_\_\_

**UNTERSCHRIFT DES/DER BEVOLLMÄCHTIGTEN (zur Annahme) :**

**Datum und Ort**

**Unterschrift (\*)**

(\*)Die Unterschrift auf beigelegten Anträgen und Ersatzerklärungen muss nicht beglaubigt werden, wenn sie in Anwesenheit des/der zuständigen Bediensteten abgegeben und ein Erkennungsausweis des/der Unterzeichnenden vorgelegt wird. Alternativ dazu kann der bereits unterzeichnete Antrag zusammen mit einer lesbaren Kopie (Vorder- und Rückseite) eines gültigen Erkennungsausweises des/der Unterzeichnenden von diesem/dieser oder von bevollmächtigten Dritten auch eigenhändig eingereicht oder mit der Post geschickt werden.